

amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Euskirchen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 4. August 2021 um 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Euskirchen, Kölner Str. 40-42, 1. Stock, Saal 128

der im Grundbuch von Iversheim Blatt 1160 eingetragene Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Iversheim, Flur 6, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, In der Hütte 8, groß: 136 m²

Gemarkung Iversheim, Flur 6, Flurstück 26, Erholungsfläche, Iversheim, groß: 218 m²

Gemarkung Iversheim, Flur 6, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, In der Hütte 6, 8, groß: 83 m²

Objektbeschreibung:

nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vermutlich um 1900, Gaszentralheizung, Gesamtwohnfläche ca. 219 m² sowie unbebaute Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.07.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

Flurstück 47: 46.000,00 €

Flurstück 26: 2.500,00 €

Flurstück 110: 2.500,00 €

gesamt: 51.000,00 €

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Euskirchen, 01.06.2021